

People and Organisation Newsflash



Sozialversicherung aktuell: Unterliegen pauschal versteuerte Zuwendungen tatsächlich der Beitragspflicht, wenn die Pauschalversteuerung nach dem 28. Februar des Folgejahres erfolgt? Reaktion der Rechtsprechung (Besprechung des Urteils des SG Oldenburg vom 29.01.2020).

Seit dem 22. April 2015 hat sich durch das 5. SGB-IV Änderungsgesetz die beitragsrechtliche Behandlung von pauschal versteuerten Bezügen in der Sozialversicherung geändert. Allein die Möglichkeit der Pauschalversteuerung soll demnach für eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung nicht mehr ausreichen.

Nachdem der GKV Spitzenverband, die Deutschen Rentenversicherung Bund und die Agentur für Arbeit in einer Besprechung vom 20.04.2016 ihre Verwaltungsmeinung konkretisiert haben, fordert die Deutsche Rentenversicherung als Betriebsprüfdienst Sozialversicherungsbeiträge nach, wenn die Pauschalversteuerung nach dem 28. Februar des Folgejahres erfolgt ist.

Nun liegt eine erste Reaktion der Rechtsprechung vor, die den Beitragspflicht feststellenden Bescheid und Widerspruchsbescheid der Deutschen Rentenversicherung als rechtswidrig ansieht.

Ausgangssituation

In der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) wird geregelt, welche Zuwendungen nicht dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zuzuordnen sind. Bis zum Entgeltabrechnungsmonat April 2015 waren u.a. dem Arbeitsentgelt gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 SvEV nicht zuzurechnen:

- a) sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
- b) Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes...

Weitere Voraussetzung gem. Satz 2 war, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben **kann** und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften des § 39 b oder §39 c EstG erhebt. Folglich kam es für eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung nur auf die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung an. Nicht aber darauf, dass die Pauschalversteuerung auch tatsächlich erfolgt ist.

Gesetzesänderung

Da die bisherige Regelung nicht Intention des Gesetzgebers war, erfolgte zum 22.04.2015 eine Anpassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 SVEV. Dieser lautet seitdem:

Dem Arbeitsentgelt sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht zuzurechnen, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten **mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden**.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass klargestellt werden sollte, dass es auf die tatsächliche Erhebung der Lohnsteuer ankommt. Eine erst im Nachhinein geltend gemachte Steuerfreiheit bzw. Pauschalbesteuerung führt nicht dazu, dass für steuer- und beitragspflichtig abgerechnete Arbeitsentgeltbestandteile Sozialversicherungsbeiträge zu erstatten sind, wenn der Arbeitgeber die vorgenommene steuerpflichtige Behandlung nicht mehr ändern kann.

Besprechungsergebnis des GKV Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Agentur für Arbeit vom 20.04.2016

Die Teilnehmer konkretisierten die Angaben des Gesetzgebers: Sie führten aus, dass steuerrechtlich zulässige Änderungen, die der Arbeitgeber durchgeführt hat, nur dann zur Beitragsfreiheit führen, wenn diese Änderungen bis zum 28. Februar des Folgejahres tatsächlich vorgenommen werden (§ 41b EStG). Denn eine mit der Entgeltabrechnung vorgenommene lohnsteuerpflichtige Behandlung von Arbeitsentgeltbestandteilen kann vom Arbeitgeber nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung geändert werden.

Seitdem fordert die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen von Betriebsprüfungen Beiträge nach, wenn Arbeitgeber die unterbliebene Versteuerung mit einer Pauschalversteuerung nach dem 28. Februar des Folgejahres vorgenommen haben.

Urteil des SG Oldenburg: Beitragsfreiheit solange Wahl der Art der Versteuerung noch möglich ist

In einem Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 29.01.2020 hat der Richter entschieden, dass die Deutsche Rentenversicherung zu Unrecht Beiträge auf pauschalversteuerte Zuwendungen aufgrund einer Betriebsveranstaltung nachfordert. Im vorliegenden Fall wurde im September 2015 eine Betriebsveranstaltung durchgeführt, welche am 31. März 2016 pauschal versteuert wurde.

Der Richter des SG Oldenburg stellt fest:

„Die Beklagte hat Beiträge... zu Unrecht nacherhoben. Die Klägerin ist nicht verpflichtet auf die Arbeitsentgeltbestandteile ... im Zusammenhang mit der durchgeführten Betriebsveranstaltung Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Wegen der Unterwerfung der anteiligen Kosten der Betriebsveranstaltung der pauschalen Lohnsteuer -soweit der Lohnsteuer-Freibetrag überschritten war-, sind die Zuwendungen an die Arbeitnehmer nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen.

... Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin die Kosten der Betriebsveranstaltung erst im Nachhinein zur Lohnsteuer ... angemeldet hat“.

Das Gericht sah trotz des Verstreichens der von den GKV Spitzenverbände gesetzten Frist die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 S. 2 SvEV als erfüllt an, da die Klägerin Arbeitsentgeltbestandteile mit der Entgeltabrechnung tatsächlich teilweise lohnsteuerfrei belassen und darüber hinaus pauschal besteuert hat.

Die nach § 41b EStG geltende Frist hinsichtlich der Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer, die bis zum 28.2.2016 lief, musste im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt werden.

Bei den Kosten der Betriebsveranstaltung handelte es sich einerseits um lohnsteuerfreie Bestandteile des Arbeitsentgeltes und andererseits um Bestandteile des Arbeitsentgeltes, die der Pauschalsteuer unterworfen wurden.

Nach § 41b Abs. 6 EStG gilt das Erfordernis der Lohnsteuerbescheinigung bis zum 28. Februar des Folgejahres nicht für pauschal besteuerten Arbeitslohn; und erst Recht nicht für lohnsteuerfrei belassenen Bestandteil des Arbeitsentgelts. Beide Bestandteile werden in der Lohnsteuerbescheinigung nicht aufgeführt. Die Voraussetzungen der allgemeinen Korrekturvorschrift liegen vor.

Bei der durchgeführten Steueranmeldung handelt es sich um eine Steuererklärung. Diese gilt nach § 168 der Abgabenordnung (AO) als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung. Aus § 164 Abs. 2 Satz 1 AO folgt, dass die Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert werden kann, solange der Vorbehalt wirksam ist. Nach § 169 Abs. 1 S. 1 EStG sind eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist.

Dabei beträgt die Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO vier Jahre.

Demnach bedeutet dies, dass solange die Frist von vier Jahren nicht abgelaufen ist, der Vorbehalt noch wirksam und eine Änderung möglich ist.

Die Stellungnahme der GKV-Spitzenverbände vom 20.04.2016 ist nicht bindend

Das Gericht stellte außerdem ausdrücklich fest, dass das Ergebnis des Spitzengesprächs die Gerichte bei der Anwendung des § 1 Abs. 1 S. 2 SvEV indes nicht binden kann.

Take Away

Haben Sie bereits Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen müssen, weil die Pauschalversteuerung nach dem 28.02. des Folgejahres erfolgt ist?

Grundsätzlich sind Verwaltungsbehörden verpflichtet, rechtswidrige Verwaltungsakte zurückzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsbehelfsfristen bereits verstrichen und die Verwaltungsakte unanfechtbar geworden sind. Sie können:

- Mit einem Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X eine erneute Prüfung des Sachverhaltes beantragen, sofern die Beiträge noch nicht verjährt sind.
- Die Deutsche Rentenversicherung muss nach erfolgter Prüfung einen Bescheid erlassen, welcher im Rahmen eines Widerspruchs- und Klageverfahrens angefochten werden kann.

Verjährung: Sofern Sie im Jahr 2016 einen Prüfbericht mit einer Nachforderung erhalten haben, ist diese Beitragsforderung am 01.01.2021 verjährt. Daher sollte in diesen Fällen noch in diesem Kalenderjahr ein Überprüfungsantrag gestellt werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei dieser Überprüfung und Kommunikation mit den Betriebsprüfern der Deutschen Rentenversicherung.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Simone Kriegel

Tel.: +49 69 / 9585-3722
simone.kriegel@pwc.com

Natalia Römer-Koshcheeva

Tel.: +49 211 / 981-2769
natalia.roemer-koshcheeva@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 (0)89 5790 6130
heike.hollwedel@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.